



## Beitragsordnung des TSV Auetal e.V.

### 1. Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages und die Aufnahmegebühr. Weitere Gebühren und deren Höhe werden durch den Vorstand festgelegt.

### 2. Beitragszahlungen

- a. Die Beiträge werden als SEPA-Basis-Lastschrift unter Angabe der Gläubigeridentifikationsnummer des Vereins (DE13TSV00000032036) und der Mandatsreferenznummer des Mitgliedes jeweils am ersten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember abgebucht.
- b. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge innerhalb von 7 Kalendertagen unter Angabe der Mitgliedsnummer auf das Beitragskonto des Vereins.
- c. Bei Erstellung einer Zahlungserinnerung oder einer Mahnung sowie bei einer Lastschriftrückgabe wird eine Gebühr erhoben.
- d. Tritt ein Mitglied innerhalb eines laufenden Monats ein, wird der Beitrag für den gesamten Monat fällig.
- e. Änderungen von Abteilungszugehörigkeit und Mitgliedsstatus sind der Geschäftsstelle umgehend mitzuteilen, da sich daraus der jeweils aktuelle Beitrag ergibt. Rückwirkende Beitragserstattungen sind nicht möglich.

### 3. Beitragskonto des Vereins

Die Zahlung der Beiträge erfolgt auf das Konto der Sparkasse Harburg-Buxtehude, IBAN: DE 04 2075 0000 0014 0666 66, BIC: NOLADE 21 HAM. Zahlungen auf andere Konten sind nicht zulässig.

### 4. Monatliche Beiträge

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	6,50 €
Erwachsene	12,00 €
Passive Mitglieder	6,50 €
Auszubildende, FSJ/BuFDi, Schüler, Studenten (mit Nachweis)	6,50 €
Familien*	25,00 €
Alleinerziehende mit Kindern	15,50 €

\* z.B. Paare mit zwei minderjährigen Kindern in häusliche Gemeinschaft. Eine Familienmitgliedschaft mit Eltern und Kindern über 18 Jahren oder Geschwistern mit über 18-jährigen ist nicht möglich.



## 5. Monatliche Spartenbeiträge

Ballett 5,00 €

## 6. Beitragsbefreiung

a. Von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit sind:

- Ehrenmitglieder
- Übungsleiter, die ausschließlich Ihrer Übungsleitertätigkeit nachkommen und nicht selbst Sport im Verein betreiben

b. Bei Bezug von

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
- Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (SGB II),
- Leistungen nach dem SGB XII (Hilfen zum Lebensunterhalt),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Wohngeld

ist auf Antrag beim Vorstand eine Herabsetzung des monatlichen Mitgliedsbeitrages auf 6,50 € möglich.

c. Eine Beitragsbefreiung oder Beitragsherabsetzung ist frühestens ab dem nachfolgenden Monat nach Antragstellung möglich.

d. Beim Vorstand kann eine Beitragsbefreiung bei ruhender Mitgliedschaft (z.B. Auslandsaufenthalt mit entsprechendem Nachweis) beantragt werden.

## 8. Gültigkeit

Diese Beitragsordnung ist gültig ab dem 01.07.2021.

## Gebühren

Monatsgebühr Selbstzahler	1,50 €
Mahnung	5,00 €
Lastschriftrückgaben	7,50 €

Für zusätzliche Sportangebote (Kurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen durch den Vorstand festzulegen sind.

## Der Vorstand